

# **Satzung der Jungen Union Barnim**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.09.14 in Eberswalde

## **Präambel**

Die Junge Union Barnim ist eine selbständige politische Vereinigung für junge Menschen, die sich christlichen, demokratischen und sozialen Grundsätzen verpflichtet fühlen. Die Junge Union Barnim will die politischen Interessen der jungen Generation in der Öffentlichkeit und innerhalb der Christlich-Demokratischen Union offensiv vertreten.

---

## **I. – Name und Sitz**

### **§ 1 [Gebiet und Zuständigkeit]**

Die Junge Union Barnim ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen des Landkreises Barnim. Sie ist die unterste selbständige organisatorische Einheit im Landesverband der Jungen Union Brandenburg. Sie ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereiches.

### **§ 2 [Name]**

Die Vereinigung führt den Namen Junge Union Barnim.

### **§ 3 [Sitz]**

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle.

## **II. – Mitgliedschaft**

### **§ 4 [Voraussetzungen]**

Mitglied der Jungen Union Barnim kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14., nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU/CSU oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteten Gruppe.

### **§ 5 [Aufnahme]**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch beim

Landesschiedsgericht der Jungen Union einzulegen. Über dieses Recht ist der Bewerber mit der Ablehnung schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 6 [Verbandswechsel]**

- (1) Über den Wechsel eines Mitglieds von einem Ortsverband in einen anderen Ortsverband innerhalb des Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandes. Wird der Wechsel durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist das Mitglied berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung durch den Kreisverband Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vom Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Wechsel des Mitglieds.
- (2) Existiert am Wohnort eines Mitglieds kein Ortsverband, so kann das Mitglied die Mitgliedschaft in einem Ortsverband seiner Wahl beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Kreisvorstand nach Zustimmung des betreffenden Ortsverbandes.

#### **§ 7 [Ende der Mitgliedschaft]**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisvorstand unverzüglich in der Mitgliederkartei zu vermerken. Der Ortsvorstand ist vom Kreisvorstand ebenfalls unverzüglich zu informieren.

#### **§ 8 [Ausschluss]**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Der Ausschluss wird vom Kreisvorstand nach Anhörung des Mitglieds beim zuständigen Schiedsgericht beantragt.

### **III. – Organe des Kreisverbandes**

#### **§ 9 [Organe]**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Kreismitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand
3. Der Kreisvorsitzende

#### **§ 10 [Die Kreismitgliederversammlung]**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder im Kreisverband. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

- 
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand und zwei nicht dem Kreisvorstand angehörende Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
  - (3) Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt an. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Kreisvorsitzende hat eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Kreisvorstand, oder ein Ortsverband dies von ihm unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
  - (4) Über Ablauf und Inhalt der Kreismitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

#### **§ 11 [Wahlen und Abstimmungen]**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Eine Stimmengleichheit gilt wie eine Ablehnung.
- (2) Für die Wahl des Kreisvorsitzenden, seines Stellvertreters, sowie des Schatzmeisters ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, treten im zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmenanteilen gegeneinander an. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei der Wahl der Beisitzer sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Die Versammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen. Wahlen sind geheim.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt.

#### **§ 12 [Abberufung von Amtsinhabern]**

Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers durch die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes abberufen werden. Ein solcher Antrag ist als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäßen Sitzung der Kreismitgliederversammlung aufzuführen, wenn dies von einem der Ortsverbände oder dem Kreisvorstand verlangt wird. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung einzuberufen.

#### **§ 13 [Der Kreisvorstand]**

- (1) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) einem Stellvertreter,
  - c) und dem Schatzmeister.

Es können ein oder mehrere Beisitzer als weitere Mitglieder des Kreisvorstandes gewählt werden. Vor der Wahl des Kreisvorstandes ist daher ein Beschluss über die Größe des Kreisvorstandes zu fassen.

- (2) Die Ortsvorsitzenden können an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen. Sie besitzen Anhörungsrecht.

#### **§ 14 [Funktion und Einberufung]**

- (1) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.

- (2) Der Kreisvorstand erledigt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, soweit sie nicht der Kreismitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Auf Antrag von zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes ist Selbiger unter Angabe der Gründe einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Kommt es bei Abstimmungen zur Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Tritt der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister zurück, ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Rücktritt vom Kreisvorstand eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, um einen Nachfolger zu wählen.
- (5) Bei Rücktritt eines Beisitzers kann der Kreisvorstand eine Kreismitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einberufen.
- (6) Der Kreisvorstand kann sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 [Der Kreisvorsitzende]**

- (1) Der Kreisvorsitzende ist der Sprecher des Kreisverbandes und vertritt diesen nach Innen und Außen. Er ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstandes gebunden.
- (2) Der Kreisvorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Ortsverbände beratend teilzunehmen. Er kann diese Befugnisse an seinen Stellvertreter übertragen.

### **IV. – Orts- und Stadtverbände**

#### **§ 16 [Gebiet und Gründung]**

- (1) Der Ortsverband erstreckt sich auf das Gebiet einer Gemeinde oder eines Amtes. In Städten trägt er den Namen Stadtverband. Orts- und Stadtverbände sind für die politische Arbeit der Jungen Union in der Stadt, im Amt und in der Gemeinde verantwortlich. Ihnen obliegt die Betreuung der Mitglieder und der Kontakt zu den Stadt- und Ortsverbänden der CDU.
- (2) Ein Orts- oder Stadtverband kann mit mindestens fünf Mitgliedern gegründet werden. Über die Gründung ist der Kreisvorsitzende vorab zu informieren.
- (3) Der Vorstand eines Orts- oder Stadtverbandes muss mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter bestehen.
- (4) Der Orts- oder Stadtverband gilt als aufgelöst, wenn er weniger als drei Mitglieder besitzt.

### **V. – Finanzen**

#### **§ 17 [Finanzhoheit]**

- (1) Die Finanzhoheit liegt grundsätzlich beim Kreisverband. Die Ortsverbände führen keine Kassen.
- (2) Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Vorstand des Kreisverbandes verpflichtet, die Arbeit der Ortsverbände finanziell zu unterstützen. Näheres regelt der Kreisvorstand durch Beschluss.

- 
- (3) Ausgaben, die den Wert von 50,- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes; Ausgaben unter 50,- Euro können vom Schatzmeister in eigener Verantwortung getätigt werden.
  - (4) Für Konten der Jungen Barnim sind generell der Schatzmeister und der Kreisvorsitzende zeichnungsberechtigt.

#### **§ 18 [Mitgliedsbeitrag]**

- (1) Der Kreisverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag von 12,- Euro pro Jahr. Für minderjährige Mitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Abführung des Mitgliedsbeitrages wird jährlich zum 1. März fällig. Tritt ein Mitglied nach dem 01. März neu ein, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag zum 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Kommt ein Mitglied des Kreisverbandes seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, so sind dessen Stimmrechte innerhalb des Kreisverbandes aberkannt. Die Aberkennung ist aufgehoben, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.
- (3) Beim Kreisvorstand kann ein Antrag auf Befreiung vom Mitgliedsbeitrag, unter Angabe der Gründe, gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorstand vertraulich zu behandeln. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages. Der Kreisvorstand hat seinen Beschluss unmittelbar danach dem Antragssteller mitzuteilen und zu begründen.

#### **§ 19 [Spenden]**

- (1) Spenden und sonstige Einnahmen, die direkt an den Kreisverband gerichtet sind, verbleiben beim Kreisverband.
- (2) Spenden für die Ortsverbände gehen als zweckempfohlene Spenden beim Kreisverband ein. Über diese Spenden können die Ortsverbände selbst entscheiden.

### **VI. – Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 [Satzungsänderungen]**

Änderungen der Satzung können nur auf einer Kreismitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss ein ordentlicher Punkt der Tagesordnung sein. Es ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann mit der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### **§ 21 [Auflösung des Kreisverbandes]**

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreismitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Kreisverbandes erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung muss mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Über die Verwendung des Vermögens ist zu beschließen.

#### **§ 22 [Inkrafttreten der Satzung]**

Mit Beschlussfassung der Kreismitgliederversammlung vom 04.06.2004 tritt diese Satzung in Kraft.